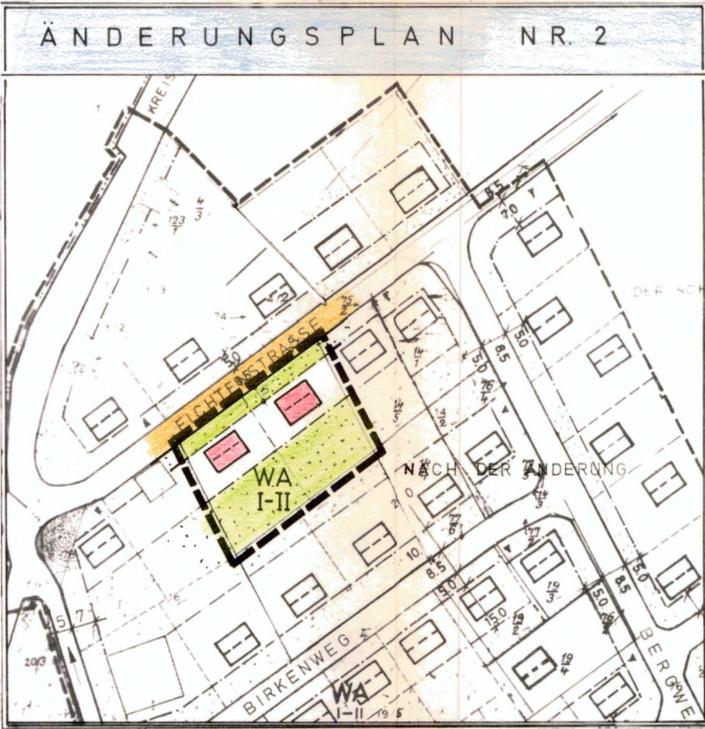


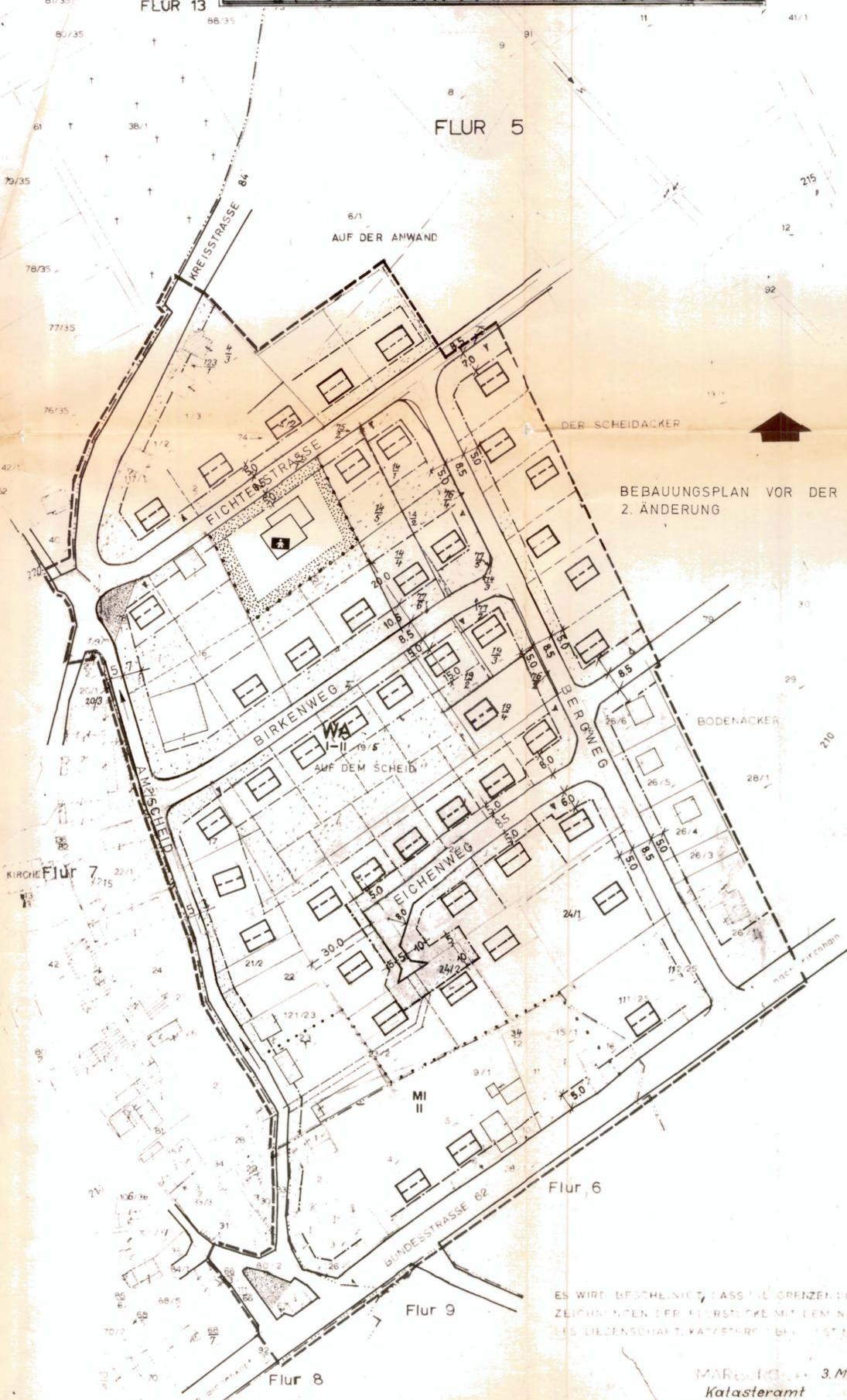
ÄNDERUNGSPLAN NR. 2



FLUR 13

FLUR 5

BEBAUUNGSPLAN VOR DER 2. ÄNDERUNG



ES WIRD BERECHNET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWÄRTS LIEGENDEN KATASTER ÜBEREINSTIMMEN

MARBURG, 3. Mai 1977
Katasteramt
J.A.

Techn. Amtmann

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.2.1962 (BGBl. I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

- GELTUNGSBEREICH - - - - - ÄNDERUNGSBEREICH
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR KINDERGARTEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM, MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

GEBIET	WA	MI
BAUWEISE	I	II
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,3	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,3	0,6

- DACHFORM

SATTEL DACH	SFW	SFW	SFW
FLACH DACH	0-30	0-30	0-30
WÄLDMACH	0-30	0-30	0-30
DACHNEIGUNG (°)	Z 1	nein	0,50
KNIESTOCKSTÜCK ZULÄSSIG (IN CM)	nein	nein	100
DACHFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG	0,80	0,80	100
SOCKELHÖHE (IN M)	600	600	600
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (IN M ²)			

- * DIE SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS DURCHSCHNITTLICHEN GELÄNDEANSCHNITT.
- DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BEPFLANZUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHUNG
- MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHUNG FESTGESETZT
- DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH
- DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HPO
- VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
- FÜR WOHNUMGANGSSTELLEPLATZ ODER GARAGE UND FÜR BESUCHER- STELLPLATZ
- KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
- ZUGÄNGE UND EINFÄHRTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN
- VORHANDENE BEPFLANZUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)
- FLURSTÜCKSGRENZBEZEICHNUNG
- HOHENLINIEN
- FLURGRENZE
- UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG
- LEITUNGSRECHT

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 23.4.1979

GEMEINDE LAHNTAL
Landkreis Marburg-Biedenkopf
DER BÜRGERMEISTER
li
BÜRGERMEISTER

DURCHFÜHRUNG DER ÄNDERUNG GEM. § 11 B.BauG.

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 12.5. BIS 16.6.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 2.5.1980 VOLLENDET.

GEMEINDE LAHNTAL
Landkreis Marburg-Biedenkopf
DER BÜRGERMEISTER
li
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BEWEG VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG AM 4.7.1980 WURDEN.

GEMEINDE LAHNTAL
Landkreis Marburg-Biedenkopf
DER BÜRGERMEISTER
li
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 12.7.1980
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (13) -



Kassel, den 12. Sept. 1980
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

li

DER GENEHMIGTE ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM 26.9.80 VERÖFFENTLICHT

DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGSPLAN NR. 2

VOM 14.9.1979

GEMEINDE LAHNTAL
Landkreis Marburg-Biedenkopf
DER BÜRGERMEISTER
li

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE LAHNTAL FÜR DEN O.T. STERZHAUSEN M 1:1500

BEARBEITET
KREISBAUAMT MARBURG
MARBURG, IM AUGUST 1968
CAPPEL, IM APRIL 1974

BAUDIREKTOR

li